Opłacono ryczałtwo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Pilsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und be Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.

Jahrg. VIII | Katowice, am 14. August 1931 | Nr. 27

Der neue Vizefinanzminister und seine Steueransichten

Dr. L. L. Wie es unseren Lesern bekannt ist, wurde zum Finanz-Vizeminister Prof. Dr. Władysław Zawadzki, Direktor der Industrie- und Handelskammer in Wilno ernannt. Diese Ernennung besitzt für uns speziellen Charakter, denn sie weist darauf hin, dass bei den massgebenden Faktoren endlich die Tendenz, Wirtschaftler an die Arbeit zu berufen, durchbrochen ist. Dieser Umstand ist insofern sehr wichtig, als diese Personen in dauernder Verbindung mit dem Wirtschaftsleben stehen, alle seine Schmerzen kennen und diese entsprechend einzuschätzen und fühlen vermögen.

Die Ernennung des Industrie- und Handelskammerdirektors zum Finanz-Vizeminister ist somit eine sehr erfreuliche Tatsache, und sie gibt die Garantie, dass seine Tätigkeit die Meinung des Wirtschaftslebens verkörpern wird. Es ist zu hoffen, dass der neue Vize-Minister wertvolle Dienste auf dem so wichtigen Posten leisten wird.

Wie wir erfahren, wird dem neuen Vize-Minister das Steuer- und Abgabendepartament unterliegen. Im Zusammenhang damit ist es sehr angebracht, sich der Stellung zu erinnern, welche der gegenwärtige Vizeminister gegenüber der Steuergesetzgebung eingenommen hat. Er gab seine Meinung auf dem Kongress der Industrie- und Handelskammern (3.—4. September 1930), also vor beinahe einem Jahr in einem Referat unter dem Titel: „Die materiellen Bestimmungen des staatlichen Systems der unmittelbaren Steuern" kund.

Nachstehend veröffentlichen wir einen Auszug aus seinen gesunden und führenden Gedanken in dieser Richtung und solidarisieren uns hiermit mit seinen Ansichten. Wir wünschen nur, dass er auf seinem neuen Arbeitsgebiet alle die Postulate verwirklichen könnte, die er als Direktor einer Industrie- und Handelskammer aufgestellt hatte. Unter anderem hat derselbe folgendes Postulat aufgestellt, dass wir wörtlich anführen. „Ich finde es unbedingt notwendig, dass die Wirtschaftskreise ununterbrochen die Einführung einer grösseren Gleichmässigkeit der Besteuerung der einzelnen Wirtschaftsgebiete und Bevölkerungsschichten fordern. Zu dieser Forderung gelangt Prof. Dr. Zawadzki auf Grund folgender Ausführungen:

Unser Steuersystem, konstruiert einerseits zur Befriedigung der Doktrin, anderseits zur Befriedigung der Sejmparteien, musste sich als sehr ausgiebig erweisen. Es entstanden Budgetlücken, die ausgefüllt werden mussten, was auf diese Weise geschah, dass alle möglichen Einkommen dem Staatsschatz zugesprochen wurden und schliesslich durch falsche Interpretierung der fehlerhaft redigierten Gesetze. Auf diese Weise entstand und entwickelte sich der polnische Fiskalismus. Die Gemeinschaft muss dem Staate Mittel zu seiner Unterhaltung liefern. Daraus geht jedoch nicht hervor, dass die Gemeinschaft stets Mittel dafür zur Verfügung stellen konnte und musste, was die Phantasie demagogischer Gesetzgeber zu beschliessen für angebracht fand. Es erübrigt sich die Erörterung darüber, was für Einfluss eine zu grosse Steuerbelastung auf das Wirtschaftsleben, insbesondere den Handel ausübt, umsomehr als die Steuerlast nicht gleichmässig verteilt ist und gewaltige Sprünge nach oben von Jahr zu Jahr aufweist.

Zur ausführlichen Analisierung des doktrinären Steuersystems übergehend, befasst sich auch der Referent mit dem Problem der rücksichtslosen Höhe der Steuerbelastung. Es ist klar, dass beinahe alle Steuern, mittelbare oder unmittelbare, gewisse Transaktionen oder Handelstätigkeiten belastend, auf die Beschränkung des Umfangs dieser Transaktionen oder Handelstätigkeiten einen Einfluss ausüben. Daraus geht hervor, dass die Zuschraubung der Steuerschraube die normale Wirtschaftsergiebigkeit beeinträchtigt und somit die Steuerquelle langsam versickern lässt. Es ist nicht schwer die Grenze zu erreichen, bei der die Verringerung des Gemeinschaftseinkommens so gewaltig sein wird, dass sogar die hohen Steuern und die rücksichtslose Eintreibung derselben die Einkünfte derselben nicht heben werden. Diese Grenze wurde bereits überschritten, wovon eine ganze Reihe von Tatsachen zeugt, von denen die nachstehenden die wichtigsten sind: Die gewaltigen Rückstände aus unmittelbaren Steuern (per 1. 1. 1929 — 414½ Mill. Zl.), die Notwendigkeit agressiver Steuereintreibung (im Jahre 1928 wurden 3.759 Angelegenheiten zwecks Sicherung der Rechte auf unbeweglichem Vermögen in die Wege geleitet, 609 Exekutionsklausulen erlangt, 933.031 Pfändungen und 11.537 Versteigerungen durchgeführt u. s. w.), die Notwendigkeit zahlreicher Steuerniederschlagungen (144.385) infolge Nichteintreibbarkeit, zahlreicher Steuererleichterungen und Zahlungsvergünstigungen (ca. 74.000), weiterhin die jedermann bekannten ununterbrochenen Bemühungen um die Erlangung der Steuervergünstigung, ohne die ein neues Unternehmen absolut nicht gegründet werden konnte. Bemerken muss man, dass diese Ziffern sich auf das Jahr 1928, also auf die Zeit einer noch verhältnismässig guten Konjunktur beziehen. Wenn man eine derartige Aufstellung für die Jahre 1929-30 aufstellen wollte, würde sie natürlich weit schlechter ausfallen.

Die zu hohe Steuerbelastung feststellend, ist der Referent der Ansicht, dass die Wirtschaftskreise gegenwärtig eine Verringerung der globalen Steuerhöhe nicht fordern können. Diese Forderung würde nämlich einerseits unreall, anderseits sogar schädlich sein, weil die Steuern schon seit längerer Zeit die gegenwärtige Höhe aufweisen und eine Reduktion dieser Höhe sich für den Staat in einer ungünstigen Weise entwickeln würde. Die Notwendigkeit der Stabilisierung der Steuerbelastung anerkennend, müssen wir jedoch gleichzeitig fordern, dass sie in Bezug auf die unmittelbaren Steuern und der Besserung der Konjunktur erhalten bleibt. Diese Forderung hat seine objektive Begründung in der angeführten Argumentation.

Die Wirtschaftskreise sind mit dem Erhalt der globalen Höhe der Belastung einverstanden, **nicht dagegen mit der allgemeinen Konstruktion und der Art der Verteilung der Steuerlast.** Die Konstruktion übt, in einem weit stärkerem Masse als die Höhe der Belastung, einen hemmenden Einfluss auf die Entwicklung des Wirtschaftslebens aus; Einschränkung der Steuergrundlage zur kleinen Zahl der Steuerzahler und dem geringen Teil des Gemeinschaftseinkommens, wie auch Verschiebung des Hauptteils der Steuerlast auf ein Wirtschaftsgebiet — Industrie und Handel — und schafft somit künstliche Abwehrpunkte der Wirtschaft, die bei geringster Bedrohung des Gleichgewichts Mittelpunkt einer Desorganisation bilden.

Die genaue Feststellung, wie die durch die einzelnen Wirtschaftszweige und Bevölkerungsschichten zu tragende Steuerlast entsprechend ihren Einkünften verteilt werden soll, würde eine Statistik über das ganze Einkommen der Gemeinschaft erfordern, die wir leider nicht besitzen. Wir müssen uns nur mit annähernden Zahlen begnügen. Die durch das Finanzministerium herausgegebene Statistik der Belastung mit staatlichen Steuern, ermöglicht es uns, die ganze Belastung der einzelnen Gebiete mit der Einkommenziffer dieser Gebiete zu vergleichen, die zwecks Bemessung der Einkommensteuer festgestellt wurde. Natürlich umfasst die letztgenannte Ziffer nur einen Teil des ganzen Einkommens, denn die kleinen unterliegen der Besteuerung überhaupt nicht. Aus der genannten Statistik des Finanzministeriums ist zu ersehen, dass **die Steuerbelastung von Industrie und Handel (ohne Handwerk) über 63 Proz. der gesamten Belastung mit unmittelbaren Steuern beträgt, während die** (zwecks Bemessung der Einkommensteuer) **festgestellten Einkünfte von Industrie und Handel berechnet auf 1.746.000.000 Zl., nur 49 Proz. der Gesamtsumme dieser Art Einkommen darstellen. Schon diese Ziffern werfen ein klares Bild auf die Einseitigkeit der Steuerbelastung, erschöpfen jedoch das Problem in keiner Weise.** Erstens besteht ein gewisser Vorbehalt bezüglich der Konstruktion der genannten Statistik, den wir jedoch ausseracht lassen wollen, denn viel wichtiger ist, soweit es sich um die Industrie und den Handel handelt, dass der überwiegende Teil des Einkommens dieser zwei Wirtschaftszweige Grundlage zur Einschätzung der Einkommensteuer bildet, während in anderen Wirtschaftsgebieten, insbesondere in der Landwirtschaft dieser Teil verhältnismässig klein ist. Es genügt zu sagen, dass **im Handel auf 465.955 Zahler der Gewerbesteuer, 232.166 d. i. beinah die Hälfte Zahler der Einkommensteuer sind. In der Industrie ist dieses Verhältnis noch weit grösser: 22.590 auf 36.335, d. s. beinah $^{3}/_{5}$. In der Landwirtschaft dagegen haben wir auf 4.804.000 Wirtschaften nur 227.500 Zahler der Einkommensteuer, also nur knapp $^{1}/_{21}$.** Wenn nun die Beteiligung von Industrie und Handel an der Steuerbelastung weit grösser ist, als 63 Proz., ist deren Anteil an dem Gemeinschaftseinkommen unzweifelhaft geringer, als 40 Proz., obgleich keine massgebenden Zahlen hier aufgestellt werden können.

Nach diesen Erwägungen kommt der jetzige Finanzminister zu der Ueberzeugung, dass es unbedingt notwendig ist, „dass die Wirtschaftskreise ununterbrochen die Einführung einer grösseren Gleichmässigkeit der Besteuerung der einzelnen Wirtschaftskreise der Bevölkerungsschichten fordern".

Dieses Postulat haben wir mehrmals an dieser Stelle besprochen und hegen nun die Hoffnung, dass der jetzige Finanzminister uns bei der Durchführung dieses Postulats behilflich sein wird.

Offenhalten der Geschäfte.

Der Verein selbst. Kaufleute e. V. Katowice gibt seinen Mitgliedern zur Kenntnis, dass die Geschäfte am Freitag, den 14. August cr. bis 8 Uhr abends offen gehalten werden dürfen.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

4. VIII. Belgien 124,62 — 124,93 — 124,31; Holland 360,00 — 360,90 — 359,10; London 43,39½ — 43,50 — 43,29; New York 8,924 — 8,944 — 8,908; Paris 35,00 — 35,09 — 34,91; Prag 26,45 — 26,51 — 26,39; Schweiz 174,06 — 174,49 — 173,63; Wien 125,50 — 125,81 — 125,19; Italien 46,74 — 46,86 — 46,62.

5. VIII. Belgien 124,62 — 124,93 — 124,31; Holland 360,20 — 361,10 — 359,30; London 43,32 — 43,32 — 43,21; New York 8,929 — 8,949 — 8,909; Paris 35,05 — 35,14 — 34,96; Prag 26,45 — 26,51 — 26,39; Schweiz 174,20 — 174,63 — 173,77; Wien 125,50 — 125,81 — 125,19; Italien 46,74 — 46,86 — 46,62.

6. VIII. Holland 360,20 — 361,10 — 359,30; London 43,34 — 43,45 — 43,23; New York 8,925 — 8,945 — 8,905; Paris 35,04 — 35,13 — 34,94; Prag 26,44 — 26,50 — 26,38; Schweiz 174,37 — 174,80 — 173,93; Stockholm 238,90 — 239,50 — 238,30; Wien 125,48 — 125,79 — 125,17; Italien 46,73 — 46,85 — 46,61; Bukarest 5,31 — 5,33½ — 5,29½.

7. VIII. Holland 360,20 — 361,10 — 359,30; London 43,36 — 43,47 — 43,25; New York 8,925 — 8,945 — 8,905; Paris 35,01 — 35,10 — 34,92; Prag 26,44½ — 26,51 — 26,38; Schweiz 174,35 — 174,78 — 173,92; Stockholm 238,85 — 239,45 — 238,25; Wien 125,50 — 125,81 — 125,19; Italien 46,72 — 46,84 — 46,60.

8. VIII. Danzig 173,26 — 173,79 — 172,83; London 43,34 — 43,45 — 43,23; New York 8,925 — 8,945 — 8,905; Paris 34,99 — 35,08 — 34,90; Prag 26,44½ — 26,51 — 26,38; Schweiz 174,33 — 174,76 — 173,90; Wien 125,50 — 125,81 — 125,19; Italien 46,72 — 46,84 — 46,60.

10. VII. Belgien 124,50 — 124,81 — 124,19; Danzig 1713,27 — 173,70 — 172,84; Kopenhagen 238,67 — 239,27 — 238,07; London 43,35½ — 43,46 — 43,25; New York 8,929 — 8,949 — 8,909; Paris 34,98 — 35,07 — 34,89; Prag 26,44½ — 26,51 — 26,38; Schweiz 174,33 — 174,76 — 173,90; Wien 125,50 — 125,81 — 125,19; Italien 46,72 — 46,84 — 46,60; Helsingfors 22,44 — 22,50 — 22,38.

11. VIII. Belgien 124,45 — 124,76 — 124,14; Holland 359,95 — 360,85 — 359,05; London 43,37½ — 43,48 — 43,27; New York 8,925 — 8,945 — 8,905; Paris 34,99 — 35,08 — 34,90; Prag 26,44½ — 26,51 — 26,38; Schweiz 174,23 — 174,66 — 173,80; Wien 125,50 — 125,81 — 125,19; Italien 46,74 — 46,86 — 46,62.

Bilanz der Bank Polski für die dritte Julidekade.

Die Bilanz der Bank Polski für die dritte Julidekade weist einen Goldvorrat in Höhe von 567.888.000 Zł. auf, was im Vergleich zur vorhergehenden Dekade eine Vergrösserung um 57.000 Zł. bedeutet. Die Geld- und deckungsfähigen ausländischen Verpflichtungen stiegen um 59.000 Zł. auf 167.276.000 Zł., dagegen verringerten sich die nicht deckungsfähigen ausländischen Verpflichtungen um 2.052 Zł. auf 129.296.000 Zł. Das Wechselportefeuille der Bank weist eine Vergrösserung um 64.507.000 Zł. auf 643.294.000 Zł., auf. Pfandanleihen stiegen um 4.453.000 Zł. auf 86.358.000 Zł. Andere Aktiva verringerten sich um 14.528.000 Zł. und betragen gegenwärtig 129.827.000 Zł. In den Passiven verringerte sich die Position der sofortfälligen Verpflichtungen um 52.219.000 Zł. auf 244.881.000 Zł. Der Bankbilletumlauf stieg um 83.896.000 Zł. auf 1.254.271.000 Zł.

Das prozentualle Verhältnis der Deckung des Bankbilletumlaufs und der sofort fälligen Verpflichtungen der Bank ausschliesslich mit Gold beträgt 37,88 Proz., d. s. 88 Proz. über die statutarische Deckung.

Beruhigung auf dem Geldmarkt.

Seit Anfang der vergangenen Woche wird ein günstiger Umschwung auf dem Geldmarkt notiert. Die Zurücknahme der Spareinlagen in den Banken nahm ab. Dies zeugt von einer gewissen Beruhigung unter dem Publikum, die der Ueberzeugung gewahr wurde, dass die Unterbringung des Geldes im Ausland für sie keine grössere Sicherheit bietet, als die Unterbringung im Inland. Vielmehr ist gegenüber dem Ausland angesichts der letzten Vorfälle auf dem deutschen und englischen Geldmarkt ein gewisses Misstrauen zu verzeichnen.

Vergrösserung der Spareinlagen in der P. K. O.

Die Summe der Spareinlagen bei der P. K. O. betrug am 20. Juni d. Js. 304 Millionen Zł. gegenüber 305 Millionen am 31. Mai und 295 Millionen am 30. April. Die Spareinlagen in 376 Kommunalsparkassen betrugen an den drei genannten Stichtagen 563, bezw. 558 bezw. 550 Millionen Zł.

Der Stand der Termineinlagen bei der Bank Gospodarstwa Krajowego hat gleichfalls zugenommen und betrug am 30. Juni 119 Millionen Zł., am 31. Mai 115 Millionen Zł. und am 30. April 112 Millionen Zł. Bei der Bank Rolny war der Stand am 30. Juni 33 Millionen Zł., d. h. ebenso hoch wie am 30. April und am 31. März.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Ergebnisse der Einfuhr-Reglementierung im Jahre 1930.

Bekanntlich besteht in Polen für die Einfuhr einer Reihe von Waren eine Reglementierung. Für diese Waren ist die Erlangung einer Einfuhrgenehmigung des Handels- und Industrieministeriums erforderlich.

Nachstehende Waren, die 75 Proz. der Einfuhrreglementierungsartikel bilden, wurden im Jahre 1930 in folgenden Mengen eingeführt:

	To.	Mill. Zł.
Frische Früchte (ausser Weintrauben	25.682	70,2
Seidengewebe	278	48,5
Felle	202	26,3
Baumwollgewebe	596	17,4
Automobile	1.624	12,0
Getrocknete Pflaumen	5.074	7,5
Weine	3.881	7,4
Wäsche und Kleidung	121	6,5

Die Gesamteinfuhr der reglementierten Waren stellte sich in der Zeit 1924 bis 1930 folgendermassen:

1924	438 549	14.9
1925	338 620	12.3
1926	114 318	7,4
1927	201 276	7,0
1928	263 637	8.2
1929	246 269	7.9
1930	262 525	11.7

Im Vergleich zu 1929 ist in der Lebensmittelgruppe eine beträchtliche, etwa 100 Proz. betragende Steigerung eingetreten. Eine gewisse Zunahme ist auch in der Einfuhr von Baumaterialien und keramischen Erzeugnissen zu verzeichnen. Dagegen verringerte sich die Einfuhr von Textilerzeugnissen (Seidengewebe und feine Baumwollmaterialien), sowie von Glaserzeugnissen und Spiegelglas.

Die reglementierte Einfuhr aus Oesterreich, Frankreich und der Tschechoslowakei, denen die grössten Kontingente auf diesem Gebiete zugestanden werden, hat in den letzten Jahren wichtige Veränderungen erfahren. Während nämlich die Einfuhrreglementierung aus diesen Ländern 1928 sich auf 57 Proz. der gesamten reglementierten Einfuhr belief, bezifferte sie sich 1929 auf 48 Proz. und 1930 auf nur 34 Proz. Dies erklärt sich durch die Verschiebung der reglementierten Einfuhr auf andere Staaten.

Der Gesamtwert der Vertragskontingente (ausser den Spezialkontingenten für Danzig) belief sich 1930 auf 711,0 Mill. Zł., während diese Kontingente nur in Höhe von 176,6 Mill. Zł. ausgenutzt wurden. Legt man dem Wert der Kontingente die Zahl 100 zugrunde, so betrug dieser 1929 110 und 1930 145. Es macht sich eine bedeutende Steigerung der Kontingente bemerkbar, bei gleichzeitiger Verringerung des Prozentsatzes der Ausnutzung. Diese belief sich 1928 auf 55, 1929 auf 38 und 1930 auf 25 Proz.

Die Einfuhr der reglementierten Waren bezifferte sich 1930 auf 262,5 Mill. Zł., während die Ausnutzung der Kontingente 176,6 Mill. Zł. betrug. Die gesamte reglementierte Einfuhr enthält auch die reglementierte Einfuhr aus Deutschland (das Danziger Kontingent!) in Höhe von 12,1 Mill. Zł.

Getreideexport im Erntejahr 1930-31.

Der Export der 4 Hauptgetreidearten betrug im Mai nur 11.687 t, d. i. nur etwa ein Drittel der Aprilausfuhr, die 32.684 t umfasste. Die Weizen- und Haferausfuhr verminderte sich fast um die Hälfte, noch stärker aber ging der Roggenexport zurück. In den ersten 10 Monaten des Erntejahres 1930-31 (August 1930 bis Mai 1931) wurden 73.274 t Weizen ausgeführt (gegen 10.054 t im gleichen Zeitraum des Vorjahrs), die Roggenausfuhr stellte sich auf 264.605 (282.116) t, der Gerstenexport auf 126.107 (250.238) t, der Haferexport auf nur 6.073 (66.077) t. Sehr stark nahm die Mehlausfuhr zu, die sich auf 87.229 (14.581) t erhöhte.

Inld. Märkte u. Industrieen

Neue sowjet-russische Bestellungen.

Die Modrzejowskie Zakłady Górniczo-Hutnicze S. A. in Sosnowiec, erhielten dieser Tage eine Bestellung auf Berückenmaterial im Gesamtwerte von 65.000 Pfund Sterling.

Vom Radio-Artikelmarkt.

Im Detailhandel macht die Krisis weitere Fortschritte. Die Zahlungsfähigkeit der Kundschaft lässt viel zu wünschen übrig. Die grosse Zahl von Kundenwechsel-Protesten verursacht zahlreichen Unternehmen beträchtliche Schwierigkeiten. Die gleichzeitig eingetretene starke Einschränkung des Geldmarktes hat den Zufluss von flüssigen Betriebsmitteln noch weiter beengt. Der Preisrückgang für unmodern gewordene Artikel beträgt 30 und 50 Proz. Trotzdem ist ein nur geringes Interesse der Kundschaft zu verzeichnen. Die Radiohändler beklagen sich über den Preisdumping deutscher Exporteure und fordern Erhöhung der Zollsätze für die aus Deutschland bezogenen Radioartikel.

Um die Gründung eines polnischen Kaffemonopols.

Das Handelsministerium bearbeitet eine Verordnung über ein Kaffeeimportmonopol in Form einer gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft. Als Begründung dafür wird vor allem angeführt, dass Kaffee in Polen noch erheblich teurer ist, als auf dem Weltmarkt. Polen müsse den Preisunterschied hauptsächlich an die Hamburger Vermittler zahlen.

Uhrenimport nach Polen.

Wie bekannt ist die heimische Uhrenindustrie nur sehr schwach entwickelt. Aus diesem Grunde werden auch ungeheure Summen für diesen Artikel nach dem Ausland gezahlt. Im Monat Juni allein wurden aus dem Ausland Uhren für 150.000 Schweizer Franken bezogen. Dieser gewaltige Geldabfluss nach dem Ausland wäre zu beheben, wenn die inländischen Uhrenfabriken etwas intensiver an der Verbesserung ihrer Erzeugnisse arbeiten würden, und zwar in quantitativer wie auch qualitativer Hinsicht.

Neue Organisation in der polnischen Hüttenindustrie.

Dieser Tage wurde eine Verständigung zwischen allen Zinkwalzwerken in Polen und dem Zinkwalzverband in Berlin erzielt, nach der in Katowice ein Zinkblechverkaufsbüro eröffnet werden soll.

Aufgabe dieses Büros wird die Führung des Verkaufs von Zinkblech in Polen, die Propagierung dieses Artikels im Inland sowie Ausland sein. Bisher wurde der Zinkblechverkauf durch Vermittelung des genannten Zinkwalzverbandes in Berlin geführt, sodass die Schaffung einer selbständigen polnischen Organisation nur zu begrüssen ist. Zum Geschäftsführer des neuen Büros wurde der ehemalige polnische Konsul in Chicago Dr. Alexander Szczepański bestimmt.

Von der polnischen Fahrradindustrie

Die schwere Wirtschaftskrisis mach sich auch in der Fahrradindustrie sehr stark bemerkbar. Davon zeugen die 1930 erzielten Umsätze, die nur die Hälfte der Umsätze vom Jahre 1929 erreichten. Unter diesen Umständen müssen die Fahrradfabriken schwer kämpfen.

Die schwierige Lage wird ausserdem noch dadurch verschärft, dass die Zollsätze für Fahrradteile von 206 Zł. auf 450 Zł. pro 100)Kilo erhöht worden sind, während der bisherige Zollsatz für fertige Fahrräder unverändert geblieben ist. Da der Zoll für fertige Fahrräder niedriger als für Fahrradteile ist, so ziehen die Abnehmer es vor, fertige Fahrräder aus dem Auslande zu beziehen, zumal die Auslandfabriken für Fahrradteile nur einen 3- bis 4-Monatskredit gewähren, während beim Einkauf von fertigen Fahrrädern ein Kredit von 12 Monaten und darüber hinaus eingeräumt wird.

Verschlechterung der Lage in der Lokomotiv- und Waggonindustrie.

Der Beschäftigungsstand der polnischen Lokomotivfabriken hat sich verschlechtert, was vor allem auf die verringerten Regierungsbestellungen zurückzuführen ist. Die Hoffnung auf eine Steigerung der Produktion ist gering, da der Bedarf in Lokomitiven recht klein geworden ist.

Die Waggonfabriken führen gegenwärtig die vorjährigen Aufträge aus. Die Bestellungen, die von den Fabriken für das laufende Jahr erteilt wurden, sind sehr gering und überschreiten nicht 40 Proz. der normalen Aufträge. Die Produzenten bemühen sich im Verkehrsministerium eifrig um die Erlangung von Bestellungen a conto künftiger Zeitperioden.

Die Arbeitslosigkeit in der Wojewodschaft Schlesien.

In der Zeit vom 23. bis 29. Juli nahm die Zahl der Arbeitslosen in der Wojewodschaft Schlesien um 19 Personen zu und betrug am Ende der Berichtswoche 60.468 Personen, darunter 7.196 Frauen. Ungelernte Arbeiter wurden 29.964 in der Gesamtzahl der Beschäftigungslosen gezählt, teilweise arbeitslos waren 19.782 Personen, Unterstützungsberechtigt 21.017 Personen.

Steuern/Zölle/Verkehrstarife

Mitwirkung des Steuerzahlers bei der Einschätzung zur Einkommensteuer und sogenanntes Kontumazverfahren.

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 24. II. 1931 L. D. V. 1041/2/31.

Das Einkommensteuergesetz (Art. 50, 58, 63 und 68, Abschn. 2 des Gesetzes) sichert dem Steuerzahler das Recht der Mitwirkung bei der Festsetzung der Steuereinschätzungsgrundlage. Es handelt sich hierbei um Mitwirkung von der 1. Anfangstätigkeit, wie sie im Zusammenhang mit der Steuereinschätzung durchgeführt wird, bis zum Moment der Erlangung der Rechtsgültigkeit der Einschätzung. Das Mitwirkungsrecht ist jedoch davon abhängig, ob der Steuerzahler gewisse, durch das Gesetz vorgesehene Bedingungen, erfüllt hat. Im

Falle der Nichterfüllung dieser Bedingungen verfällt der Steuerzahler in einen sog. Kontumazzustand, d. h. er verliert das Recht der Mitwirkung bei der Steuereinschätzung, und die Einschätzungsbehörde kann die Steuer auf Grund der Angaben einschätzen, über die sie verfügt. Die Angaben, die bei der Einschätzung der Steuer als Grundlage dienten, können durch den Steuerzahler mit einem rechtlichen Erfolg in der Berufung nicht angefochten werden.

Obwohl die Rechtsbestimmungen auf diesem Gebiet ziemlich klar sind und die Judikatur des N. T. A. sehr umfangreich und allseitig ist, tauchen dennoch bei der Interpretierung dieser Bestimmungen durch die Einschätzungsbehörden viele Zweifel auf. Um nun eine einheitliche Auffassung der normalen Bestimmungen bei der Einschätzung der Einkommensteuer übereinstimmend mit den Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichts zu erwirken, erklärt das Finanzministerium folgendes:

Nach den Bestimmungen des Art. 50 Abschn. 5 des Einkommensteuergesetzes verfällt der Steuerzahler in den Kontumazzustand, falls er die Steuererklärung überhaupt nicht oder nicht fristgemäss abliefert. Diese Erklärung muss auf einem vorschriftsmässigen Formular niedergelegt werden. Wenn nun diese Erklärung nicht mittels eines vorschriftsmässigen Formulars niedergelegt wurde, gilt die Erklärung als nicht abgegeben.

Wenn die Erklärung ein Steuerzahler nicht niederlegt, der behauptet, dass er der Pflicht zur Zahlung der Einkommensteuer nicht unterliegt, so finden die Folgen des Kontumazzustandes nur dann Anwendung, wenn der Steuerzahler die Einschätzung der Behörde, die sie auf Grund der vorhandenen Angaben, die sie auch dem Steuerzahler vorlegte, vornahm, nicht verwirft.

Der Kontumazzustand tritt auch dann ein, wenn der Steuerzahler auf die ihm gegenüber im Sinne des Art. 58 des Gesetzes gemachten Einwendungen bezüglich der Richtigkeit der Steuererklärung keine Antwort, bezw. eine solche nach dem im Art. 63 des Gesetzes bezeichneten Termin erteilt. In diesen 2 Fällen verfällt der Steuerzahler in den sog. teilweisen Kontumazzustand, d. h. hinsichtlich der tatsächlichen Umstände, die durch Art. 63 des Gesetzes umfasst sind. Wenn der Steuerzahler zu dem vorgeschriebenen Termin antwortete, seine Erklärung jedoch durch die Einschätzungsbehörde als nicht genügend anerkannt wurde, so kann diese die Steuer auf Grund der vorhandenen Angaben einschätzen. Die Steuerbehörde muss jedoch den Steuerzahler benachrichtigen, warum seine Erläuterungen als nicht genügend angesehen wurden. In diesem Fall verliert der Steuerzahler jedoch das Recht, bei der Steuereinschätzung mitzuarbeiten, nicht.

Ausserdem kann der Steuerzahler im Berufungsverfahren Einwendungen gegen die Angaben, auf Grund deren die Einschätzung erfolgte, erheben.

Es muss bemerkt werden, dass Einwendungen rechtlicher Natur durch den Steuerzahler auch dann erhoben werden können, wenn er in dem vollen Kontumazzustand verfallen ist.

Die gemäss Art. 58 des Gesetzes erlassene Aufforderung an den Steuerzahler, Handelsbücher vorzulegen, verursacht den Kontumazzustand in dem Falle nicht, wenn der Steuerzahler auf die Aufforderung antwortet, die Handelsbücher jedoch nicht vorlegt.

Wie schon bemerkt, wird einem in den Kontumazzustand verfallenen Steuerzahler die Einkommensteuer durch die Einschätzungsbehörde auf Grund dieser Angaben bemessen, über die sie verfügt. Diese Angaben können jedoch nicht eigenwillig sein, sondern müssen sich auf konkrete Umstände stützen, die davon zeugen, dass der Steuerzahler in der gegebenen Zeit ein solches Einkommen erzielte. Diese konkreten Umstände müssen in den Akten der Angelegenheit verzeichnet sein. Es den Akten der Angelegenheit verzeichnet sein. Es kamen nämlich Fälle vor, in denen das Oberste Verwaltungsgericht nicht feststellen konnte ob das Steuereinkommen rechtmässig festgesetzt wurde. Soweit es sich um juristische Personen handelt, die rechtmässige Handelsbücher führen und auf Grund des Art. 21 des Gesetzes versteuert sind, kann sogar in Kontumazzuständen deren Einkommen auf Grund der in den Handelsbüchern verzeichneten Angaben eingeschätzt werden, vorausgesetzt, dass diese Bücher auf Grund der Feststellung formaler oder materieller Mängel in der Buchführung oder im Rechnungsabschluss durch die zuständige Finanzbehörde als nicht rechtmässig geführt anerkannt werden.

Falls eine die Handelsbücher disqualifizierende Unrechtmässigkeit festgestellt wird, ist dem Steuerzahler trotz des Kontumazzustandes mitzuteilen, auf Grund welcher Angaben die Einschätzungsbehörde zu der Feststellung kam, dass die geprüften Handelsbücher formell oder materiell unrechtmässig und nicht glaubwürdig sind.

Verschiedene Sätze der Umsatzsteuer.

Art. 89 des Gewerbesteuergesetzes sieht die Möglichkeit der Durchsicht der Handelsbücher in zweiter Instanz vor. (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts in Sachen Nr. 1844/28).

Die Berufungskommission berücksichtigte nicht die Berufung des Steuerzahlers, der die Anwendung verschiedener Steuersätze von seinem Umsatz forderte und zum Beweis seiner Stellung die Handelsbücher vorlegen wollte. Die Berufungskommission bemerkte dass, wenn der Steuerzahler die Anwendung verschiedener Steuersätze forderte, er bis zum 15. Februar, d. h. bis zum Termin, der für die Vorlage der Umsatzsteuererklärungen vorgesehen ist, ausführliche Verzeichnisse der erzielten Umsätze, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, vorlegen müsste. Wenn nun der Steuerzahler dieser Pflicht nicht nachkam, so war die Berufungskommission ihrer Ansicht nach zur nochmaligen Prüfung der Bücher zwecks Festsetzung des verschiedenen Steuersätzen unterliegenden Umsatzes nicht verpflichtet. Das Oberste Verwaltungsgericht, bei dem der Steuerzahler die Berufungsklage einreichte, erklärte nun folgendes: Der Steuerzahler legte übereinstimmend mit den geltenden Rechtsbestimmungen zum vorgeschriebenen Termin die Umsatzsteuererklärung vor. In dieser wies er getrennt den Teil des Umsatzes auf, der dem ermässigten Steuersatz unterlag. Die Schätzungskommission wandte jedoch den ermässigten Steuersatz aus diesem Grunde nicht an, weil der Steuerzahler in seinen Handelsbüchern getrennte Konten der Waren führte, die verschiedenen Steuersätzen unterlagen und legte den Steuerbehörden ein Verzeichnis dieser Umsätze nicht vor. Das Verfahren der Behörde I. Instanz war durchaus begründet. Anders verhält sich jedoch die Angelegenheit, soweit es sich um diese Verzeichnisse bei der Entscheidung der Berufung handelt, in der sich der Steuerzahler auf diese Verzeichnisse berief. Aus Art. 88 und 89 des staatlichen Gewerbesteuergesetzes ist nicht zu ersehen, dass der Steuerzahler, der ausführliche Umsatzverzeichnisse im Verfahren vor der I. Einschätzungsinstanz nicht vorgelegt hat, der Möglichkeit der Vorlegung solcher Verzeichnisse im Verfahren vor der II. Instanz verlustig erklärt wäre. Insbesondere sieht Art. 89 des zitierten Gesetzes satzerklärung auf die durch den geführten Handelsauch in II. Instanz vor, wenn er sich bei der Umsatzerklärung auf die durch ihn geführten Handelsbücher berief. Angesichts dieses Tatbestandes war es Pflicht der Berufungskommission, eine nochmalige Prüfung der durch den Steuerzahler vorgelegten Verzeichnisse der Umsätze, die dem erleichterten Steuersatz unterliegen, anzuordnen. Erst dann konnte sie den Vorwurf bezüglich der unrechtmässigen Umgehung der Beweise aus Handelsbüchern abwehren. Aus diesen Gründen hat das Oberste Verwaltungsgericht die beklagte Entscheidung aufgehoben.

Dieses Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts besitzt eine sehr grosse, praktische Bedeutung. Die Berufungskommissionen betrachteten sich sehr häufig als eine Instanz, die zur meritorischen Behandlung der in der Berufung angegebenen Beweise nicht berufen sind. Das Oberste Verwaltungsgericht erklärte nunmehr, dass ein solches Verfahren nicht richtig ist, wobei es auf dem Standpunkt stand, dass die I. und II. Einschätzungsinstanz hinsichtlich der Pflicht gegenüber angebotenen Beweisen gleichgestellt sind.

Ausgaben fürs vergangene Geschäftsjahr, zahlbar in dem betr. Geschäftsjahr.

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 6. März 1931 L. D. V. 1347/2/30.

Das Einkommensteuergesetz steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, dass bei Bemessung der Einkommensteuer von juristischen Personen, die ordnungsmässige Handelsbücher führen, das Einkommen des betr. Geschäftsjahres steuerpflichtig ist, nach Abzug der Kosten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen, die mit dem betr. Wirtschaftsjahr zusammenhängen. Diesen Grundsatz enthalten die Bestimmungen des Art. 6, 8, 13 und 21 des Gesetzes; jedes Geschäftsjahr stellt demnach eine für sich besondere und geschlossene Ganzheit dar, und Ausgaben, die mit dem betr. Geschäftsjahr nicht zusammenhängen, dürfen deshalb von den Einkünften bei Feststellung der Grundlagen zur Bemessung der Steuer nicht abgezogen werden.

Die Bemessungsbehörden sehen jedoch bei der Bemessung der Einkommensteuer für juristische Personen, die ordnungsmässige Handelsbücher führen, unbilligerweise bestimmte Ausgaben als nicht mit dem betr. Geschäftsjahr zusammenhängend an und lehnen deren Abzug ab.

Stempelsteuererläuterungen

310. (Art. 7, 10, 58) Wenn der Verkaufsgegenstand eine Liegenschaft bildet, die sich in einem Gebiet befindet, in dem der deutsche Zivilkodex Geltungskraft besitzt und die Liegenschaft mit einer Rentenschuld belastet ist, die durch eins von den nachstehenden Gesetzen normiert ist:

1. vom 26. April 1886 (Gesetzsammlung S. 131),
2. vom 27. Juni 1890 (Gesetzsammlung S. 209),
3. vom 7. Juli 1891 (Gesetzsammlung S. 279),
4. vom 20. März 1908 (Gesetzsammlung S. 29),
5. vom 26. Juni 1912 (Gesetzsammlung S. 183)

— alle diese Rentenschuld werden auch durch die Verordnung des Ministerrates vom 27. Oktober 1927 betr. Umrechnung der Rentenschulden (Dz. U. R. P. Nr. 101 Pos. 879 geregelt), so wird der Wert dieser Belastung — auf Grund des Art. 7 (Abschn. 2) des Stempelsteuergesetzes — zum grundsätzlichen Ausmass der Stempelsteuer vom genannten Verkauf eingerechnet.

Wenn die „Rente" nur bis zu einer gewissen Zeit gezahlt werden soll, so wird dadurch nicht die „Rentenschuld" offenbart (§ 1199 — 1203 des deutschen Zivilkodex) sondern sie besteht aus zwei Teilen, von dem einer der teilweisen Tilgung des Kapitals dient, der andere Teil wiederum eine Gebühr aus dem Titel Zinsen darstellt. Angesichts dessen — (zwecks Berechnung des Wertes der Verpflichtung, die der Einschätzungsgrundlage, zugerechnet werden soll — wird Art. 10 des Stempelsteuergesetzes nicht angewandt. Diesen Wert stellt vielmehr der Teil der Summe aller zukünftigen Rentenraten dar, der den Rest des Kapitals nach dem Stand vom Tage der Anfertigung des Verkaufskontraktes bildet (also mit Ausschliessung von allen zukünftigen Rentenraten dieser Teile, die als Zinsen gezahlt werden).

Wenn diese Rente somit lebenslänglich bezahlt werden soll (sogenannte lebenslängliche und ständige Renten), so hat grundsätzlich Pkt. a) Art. 10 des Stempelsteuergesetzes Anwendung. Wenn jedoch weder dem Schuldner, noch dem Gläubiger das Recht zusteht, die Zahlungspflicht der Rente im Wege einer Offerte, bezw. Anforderung einer Lösungssumme zu tilgen, und diese Summe höher ist, als sie im Sinne des Pkt. a) Art. 10 des Stempelsteuergesetzes berechnet ist, so soll auf Grund des ersten Abschnittes des Art. 7 des Stempelsteuergesetzes diese Summe zur Einschätzungsgrundlage als Verpflichtungswert zugerechnet werden.

Die in Abschn. 2 dieser Erläuterung genannten Grundsätze betreffen gleichfalls die „Abluitionsrente", die auf dem preussischen Gesetz vom 2. März 1850 (Gesetzsammlung S. 112) sowie auf § 2 der Verordnung des Ministerrates vom 27. Oktober 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 101, Pos. 879) beruht. Das Finanzministerium ordnete jedoch an, dass die Einrechnung zur Grundlage der Einschätzung des Wertes der „Abluitionsrente" in den Fällen unterlassen werden soll, in denen eine Rente dieser Art nur allein die betr. Liegenschaft belastet und somit in Gesellschaft einer dieser Renten, genannt in Abschn. 1 dieser Erläuterungen, auftritt.

Wenn nach dem Kontrakttext der Käufer zur Zahlung von Rentenraten, die zahlbar wurden, und die der Verkäufer, bezw. seine Vorgänger nicht bezahlte, verpflichtet ist, (insbesondere auch wenn der Rückstand durch die staatliche Landwirtschaftsbank im Namen des Staatsschatzes als Gläubiger auf Raten verteilt wurde), so wird zur Einschätzungsgrundlage auch dieser Rückstand eingerechnet, wobei natürlich den Einrechnungsgegenstand zur Einschätzungsgrundlage die ganze Gebühr aus den zukommenden Rentenschätzungsgrundlage die ganze Gebühr aus den zukommenden Rentenraten ohne Ausscheidung der für Zinsen zukommenden Summen darstellt.

Zwecks Festsetzung der Summen, die gemäss diesen Grundsätzen zur Einschätzungsgrundlage eingerechnet werden, sollen die Parteien dem Notar (Art. 27 des Stempelsteuergesetzes) bezw. dem Gerichtssekretariat (Art. 30 Pkt. 3 des Stempelsteuergesetzes) eine Bescheinigung vorlegen, die den Stand der Gebühren, von denen hier die Rede ist, ausgestellt durch die zuständige Filiale der staatlichen Landwirtschaftsbank, vorlegen.

Die staatliche Landwirtschaftsbank hat durch Schreiben vom 19. März 1931 Tgb. Nr. 1360/Pr. den Text dieser Erläuterung ihren Filialen Poznań, Grudziądz und Katowice mit dem Auftrag übersandt, dass auf Wunsch der interessierten Parteien Bescheinigungen herausgegeben werden sollen, die den Stand der Gebühren, die gemäss diesen Erläuterungen zur Einschätzungsgrundlage der Gebühren von der Uebertragung von Liegenschaften, die mit Renten belastet sind, zu leisten sind, aufweisen.

309. (Art. 153, 161) Gegen die Entscheidung, mit der die Finanzkammer den Antrag um Rückerstattung einer Summe, die nicht richtig als Stempelgebühr vom Antrag oder Zeugnis bezahlt wurde (Art. 153 Abschn. 2 sowie Art. 161 letzter Abschnitt des Stempelsteuergesetz erledigte, gibt es kein weiteres Berufungsmittel im administrativen Instanzverfahren. Die zitierten Bestimmungen sehen ein weiteres Berufungsmittel nicht vor, und im Sinne des Art. 140 und 154 des Stempelsteuergesetzes werden zur Stempelgebühr von Eingaben und Zeugnissen die Art. 46 und 47 des Stempelsteuergesetzes (L. D. V. 8067/6/30) nicht angewandt.

Dies betrifft vor allem Gutschriften aller Art, Rabatte, Staats- und Kommunalsteuern, soziale Leistungen und ähnliche Leistungen und Ausgaben, deren Höhe aus verschiedenen Gründen häufig ganz unabhängig vom Steuerzahler nicht festgestellt werden kann, bezw. in dem betr. Geschäftsjahr nicht festgestellt wurde, für das die Leistungen und Ausgaben bezahlt wurden.

Diese Ausgaben und Leistungen sind, obwohl sie aus der Tätigkeit für vergangene Jahre stammen, eine Ausgabe des betr. Geschäftsjahres, in dem ihre Höhe festgestellt und tatsächlich getragen wurde.

Beispiel 1.

Die Staats-Kommunalsteuer oder soziale Abgaben für das Steuerjahr 1929 sind grundsätzlich nur bei der Bemessung der Einkommensteuer für das Geschäftsjahr 1929 abzugsfähig. Wenn jedoch diese Steuer bemessen, bezw. die Höhe der Leistung erst im Geschäftsjahr 1928 festgestellt wurde, so sind diese bei Bemessung der Einkommensteuer für das Geschäftsjahr 1928 abzugsfähig.

Beispiel 2.

Einer dritten Person, die mit dem Steuerzahler im Jahre 1925 in Geschäftsbeziehungen stand, wurde für Tätigkeiten, die in das Geschäftsjahr 1925 fallen, ein Rabatt zuerkannt, bezw. eine Gutschrift im Jahre 1925 erteilt. Ungeachtet dessen, dass der Grund zur Zuerkennung des Rabattes, bezw. der Gutschrift im Geschäftsjahr 1925 liegt, wird diese Ausgabe bei Bemessung der Steuer für das Jahr 1926 abgezogen werden.

Es ist gleichfalls zu betonen, dass im Sinne des § 21 der Ausführungsvorschriften Abzüge aus Art. 10 des Gesetzes in dem Geschäftsjahre anzuerkennen sind, in welchem diese tatsächlich bezahlt bezw. in den Handelsbüchern verrechnet wurden.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz der Abzugsfähigkeit kann nur dann eintreten, wenn der Steuerzahler absichtlich Ausgaben eines Jahres auf folgende Jahre legt, um durch diese Manipulation eine niedrigere Steuer bezahlen zu können, mit Rücksicht auf den progressiven Charakter der Einkommensteuer.

Z. B. Der Steuerzahler, der ordnungsmässige Handelsbücher führt, bucht ständig die abzugsfähigen Steuern bei Erhalt des Zahlungsbefehles. In einem bestimmten Geschäftsjahre, in welchem sich Verluste, bezw. ein minimales Einkommen herausstellen, ändert er das System der Buchung und bucht nicht die erhaltenen Zahlungsbefehle, sondern erst im folgenden Geschäftsjahre, das für ihn günstiger ist, die für das vergangene Jahr gezahlten Steuern, um das steuerpflichtige Einkommen zu verringern.

Abschreibung von uneintreibbaren, bezw. dubiosen Forderungen bei Bemessung der Einkommensteuer. Rundschreiben des Finanzministeriums vom 6. März 1931 L. D. V. 1348/2/31.

Angesichts der verschiedenartigen Praxis bei Abschreibung von uneintreibbaren, bezw. dubiosen Forderungen bei Bemessung der Einkommensteuer für juristische Personen, die auf Grund des Art. 21 des Einkommensteuergesetzes besteuert werden, erklärt das Finanzministerium in Uebereinstimmung mit dem Standpunkt des Obersten Verwaltungsgerichts folgendes:

Bei der Abschreibung von uneintreibbaren, bezw. dubiosen Forderungen direkt vom betr. Konto durch juristische Personen, die auf Grund des Art. 21 des Einkommensteuergesetzes besteuert werden, ist bei Bemessung der Einkommensteuer die Richtigkeit der Abschreibung nicht nur dann anzuerkennen, wenn genaue Beweise der Uneintreibbarkeit, wie Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, Erfolglosigkeit des Prozesses, Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner u. ähnl. enthaltend, vorgelegt werden, sondern auch dann, wenn der Steuerzahler glaubhaft macht, dass z. Zt. der Abschreibung die Forderung uneintreibbar war. Der Ausschluss von Wahrscheinlichkeiten der Nichteintreibbarkeit bestimmter Forderungen ist nicht zulässig; sie können verschieden sein, die Beurteilung jedes muss individuell sein, in jedem Falle muss in den Bemessungsakten angegeben werden, welche Umstände zur Glaubhaftmachung der Uneintreibbarkeit vorgelegt wurden, sowie dass ihre Wahrscheinlichkeit geprüft und festgestellt worden ist.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Uneintreibbarkeit bestimmter Forderungen nur auf Grund der Bedingungen des betr. Geschäftsjahres zu beurteilen ist, in welchem die zweifelhafte Forderung abgeschrieben wurde, weshalb die Tatsache, dass die abgeschriebenen Forderungen teilweise oder gänzlich in späteren Jahren eingegangen ist, der Richtigkeit der Abschreibung in dem früheren Geschäftsjahre nicht entgegenstehen kann.

Zollermässigung für Makrelen und Klippfische.

Auf Grund von Art. 7 P. b) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betreffend Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80, Pos. 777) wurde folgendes verordnet:

Verordnung

des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Landwirtschaftsministers vom 7. Juli 1931 über Zollerleichterungen für getrocknete Klippfische und frische Makrelen (in Eis). (Dz. Ust. Nr. 64 vom 29. Juli 1931, Pos. 525).

Die unten genannten Waren zahlen einen ermässigten Zoll, dessen Höhe im Verhältnis zum normalen (autonomen) Zoll einen entsprechenden Prozentsatz beträgt, der aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist:

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Ermässigte Zoll in % d. normal. (autonomen) Zolls
aus 37 P. 1b/III	frische Makrelen (in Eis) mit Genehmigung des Finanzministeriums . . .	23
aus 37 P. 3b/II	getrocknete Klippfische — mit Genehmigung des Finanzministeriums . . .	9

Sofern es sich um Waren handelt, die unter die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Januar 1928 über Maximalzölle (Dz. Ust. Nr. 9, Pos. 66) fallen werden, wird der ermässigte Zoll mit Genehmigung des Finanzministeriums den aus der obigen Tabelle ersichtlichen entsprechenden Prozentsatz des Maximalzolls betragen.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1931 in Kraft und bleibt gültig bis zum 30. Oktober 1931 einschliesslich.

Messen u. Ausstellungen

XII. Reichenberge Messe
15. bis 21. August 1931.

Die Aufbauarbeiten für die diesjährige Reichenberger Messe sind nunmehr abgeschlossen und die Messestände eingeteilt. Alle 12 zur Verfügung stehenden Messehäuser sind voll bestzt und alle darin für Ausstellungszwecke benutzbaren Räumlichkeiten bis auf den letzten Platz belegt.

Trotz der schweren Wirtschaftskrise und der zahlreichen Handelsschwierigkeiten, zeigt sich sowohl bei den ausländischen Verschleisstellen, als auch im Messeamte selbst, seitens ausländischer Einkäufer ein ganz erfreuliches Interesse für die kommende Messe. Was den Besuch aus Deutschland anbelangt, so hat die Messeleitung, wie bereits berichtet, entsprechende Schritte eingeleitet, die voraussehen lassen, dass der Messebesuch durch reichsdeutsche Käufer nicht gehemmt sein wird.

Nach den im Messeamte vorliegenden Meldungen ist auch das Interesse unserer inländischen Kaufmannschaft und insbesondere der Gewerbetreibenden für die XII. Reichenberger Messe ein sehr reges. Durch verschiedene Fachverbände, die während der Messe in Reichenberg ihre Tagungen abhalten, sind bereits zahlreiche Nachbestellungen von Legitimationen erfolgt, was auf einen erhöhten Zuzug ernster Messebesucher schliessen lässt.

Guter Einlauf der Anmeldungen zur 19. Deutschen Ostmesse.

Nachdem die Hemmungen im Zahlungsverkehr durch den allmählichen Abbau der Notverordnungen ziemlich beseitigt sind und ein normaleres Wirtschaftsleben wieder in Gang kommt, setzt auch der Zustrom der Ausstellerschaft zur 19. Deutschen Ostmesse in Königsberg (vom 23. bis 26. August) wieder ein. Die Anmeldungen, die vor Ausbruch der Krise bereits durchaus zufriedenstellend eingelaufen waren, haben inzwischen wieder, was Zahl und Raum anlangt, mindestens die gleiche Anzahl erreicht, wie zu gleicher Zeit im Vorjahr. Daher ist mit Sicherheit damit zu rechnen, dass das gesamte Areal der Ostmesse für die Warenmustermesse wie auch für die landwirtschaftlichen Ausstellungen sowohl in den Hallen als auch im Hause der Technik und auf den Freiflächen vergeben wird.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice.—Druck: Sł. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice